

## **Protokoll**

**der 1. Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 27.02.2023 im Lehrerzimmer der Mittelschule Gößweinstein, Viktor-von-Scheffel-Straße 45, 91327 Gößweinstein.**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:41 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender: Schulverbandsvorsitzender Hanngörg Zimmermann

Mitgl. d. Verbandsvers.: Daniela Drummer  
Manfred Eckert  
Markus Grüner  
Kerstin Hölzel  
Matthias Rümpelein  
Dietmar Winkler (ab 19:04 zu TOP 3, ö-Teil)

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 15.09.2022**
2. **Bericht des Schulverbandsvorsitzenden**
3. **Verabschiedung des Haushalts 2023**
- 3.1. **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023**
- 3.2. **Beschlussfassung über den Finanzplan 2022 - 2026**
4. **Erlass einer Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle Gößweinstein**
5. **Erlass einer Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle Gößweinstein**
6. **Einrichtung eines weiteren OGTS Angebots; Beschluss**
7. **Anfragen**

Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Schulverband Gößweinstein beschlussfähig ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### **T A G E S O R D N U N G :**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 15.09.2022**

#### **Beschluss:**

Das Protokoll, welches den Schulverbandsräten im Ratsinformationssystem des Marktes Gößweinstein bereitgestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6:0

## **2. Bericht des Schulverbandsvorsitzenden**

### **Beratung:**

Berichtspunkte liegen nicht vor.

## **3. Verabschiedung des Haushalts 2023**

### **3.1. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023**

#### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung liegen der Entwurf des Haushaltsplanes, die Haushaltssatzung, der Vorbericht, das Investitionsprogramm, der Stellenplan, der Finanzplan sowie weitere Anlagen wie der Stand der Rücklagen, der Stand Schulden und die Berechnung der Schulverbandsumlage vor.

#### **Beratung:**

Der Haushaltsplan wird vom Kämmerer vorgestellt, erhebliche Abweichungen zu den Vorjahren bei Einzelansätzen erklärt. Für die Sporthalle wurde aus Gründen der Kostenklarheit bereits im Vorjahr ein separater Unterabschnitt gebildet.

Im Anschluss daran wurden noch der Stellenplan sowie der Stand der Rücklagen und Schulden erläutert.

Die Investitionsanteile der Gemeinden und Obertrubach für das Jahr 2023 werden kurz erläutert.:

Markt Gößweinstein für Versammlungsstätte:	15.000,- €
Gemeinde Obertrubach für Schule Bärnfels:	304.000,- €

Sobald alle Kosten schlussgerechnet sind, erfolgt eine Abrechnung.

#### **Beschluss:**

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Gößweinstein (Landkreis Forchheim)**

#### **für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gößweinstein folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 846.300,00 €

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.191.500,00 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Schulverbandsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 338.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.981,96 € festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 253,82 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Gößweinstein, den XX.XX.2023  
Schulverband Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann  
Schulverbandsvorsitzender

Ebenso wird dem Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, dem Vorbericht, der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7:0

### 3.2. Beschlussfassung über den Finanzplan 2022 - 2026

#### Beschluss:

Dem Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 sowie dem dazugehörigen Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7:0

### 4. Erlass einer Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle Gößweinstein

#### Sachverhalt:

Die Doppelsporthalle Gößweinstein wird seit dem 07.03.2022 für den Schulsport genutzt. Für außerschulische Veranstaltungen wurde die Halle bisher auch schon verwendet. Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird die Halle nun auch für den Vereinssport genutzt.

Um für die Nutzung der Halle einheitliche Regeln aufzustellen, ist der Erlass einer Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle des Schulverbandes Gößweinstein notwendig.

#### Beschluss:

Dem Erlass der Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle Gößweinstein (Sporthallenbenutzungsordnung) in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Sitzungsvorlage (Benutzungsordnung) wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt und ist diesem als Anlage beizugeben.

Abstimmungsergebnis: 7:0

### 5. Erlass einer Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle Gößweinstein

#### Sachverhalt:

Zur Sporthallenbenutzungsordnung ist eine entsprechende Gebührenordnung zu erlassen.

In der Sitzung am 10.02.2022 wurde bereits folgender Beschluss gefasst:

„Die Gebühr für die Vereinssportnutzung einer Halleneinheit der Sporthalle Gößweinstein **je Stunde** wird für die nächsten zwei Jahre wie folgt festgelegt:

Mai – September	Oktober – April
-----------------	-----------------

10,00 €	20,00 €
---------	---------

Die Betriebskostenpauschale für die Gemeinde Obertrubach (Schule Bärnfels) bei Nutzung einer Halleneinheit der Sporthalle Gößweinstein **je Doppelschulstunde** (1,5 Stunden) wird für die nächsten zwei Jahre wie folgt festgelegt:

Mai – September	Oktober – April
-----------------	-----------------

8,77 €	17,54 €
--------	---------

Die Sätze wurden in der beiliegenden Gebührenordnung beibehalten. Jedoch ist ggf. anfallende Mehrwertsteuer noch zu addieren.

### **Für die Gebührenordnung erfolgt Tischvorlage!**

#### **Beratung:**

Bezüglich der Gebührenordnung wird seitens des Schulverbandsvorsitzenden mitgeteilt, dass die vorgelegte Fassung der Gebührenordnung als Ausgangspunkt dienen soll. Im Bedarfsfall und bei Vorlage entsprechender Erfahrungswerte aufgrund vergangener Veranstaltungen müsse diese in der Zukunft gegebenenfalls nachgebessert werden. Seitens des Gremiums wird ebenfalls die Meinung vertreten, dass die Preise im Vergleich zu anderen Sporthallen sehr moderat gehalten werden.

#### **Beschluss:**

Dem Erlass der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle Gößweinstein (Sporthallengebührenordnung) in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Sitzungsvorlage (Sporthallengebührenordnung) wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt und ist diesem als Anlage beizugeben.

Abstimmungsergebnis: 7:0

## **6. Einrichtung eines weiteren OGTS Angebots; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Für die Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse) werden in der Grund- und Mittelschule Gößweinstein derzeit 2 OGTS-Gruppen angeboten, welche von der Regierung von Oberfranken bereits dauerhaft genehmigt wurden.

Auf Grund neuer gesetzlicher Grundlagen, besteht für Schüler der 1. Klasse ab dem Jahr 2026 ein Anspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote. Dieses Angebot wird bis zum Jahr 2029 ausgebaut und betrifft dann sämtliche Schüler im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse). Nähere Informationen können der beigefügten Präsentation des Landkreises Forchheim entnommen werden.

Mit der Einführung einer dritten Gruppe können wir den Anspruch auf Ganztagesbetreuung fast vorzeitig umsetzen. Im kommenden Schuljahr können dann die Themen „Ferienbetreuung“ und „Erweiterung des Angebotes am Freitagnachmittag“ angegangen werden. Um eine zügige Bearbeitung sowie eine Sicherung der Ressourcen bei der AWO zu gewährleisten, sollte bereits jetzt eine Grundsatzentscheidung für eine weitere OGTS-Gruppe getroffen werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann dann seitens der Schulleitung bei Bedarf frühzeitig ein Antrag für die Errichtung einer weiteren Gruppe gestellt werden. Ausgehend von den bisherigen Kosten für eine OGTS-Gruppe wurden für das Jahr 2023 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rund 7.000,- € veranschlagt.

#### **Beschluss:**

Der Schaffung einer weiteren OGTS-Gruppe für die Grundschule Gößweinstein wird zugestimmt.

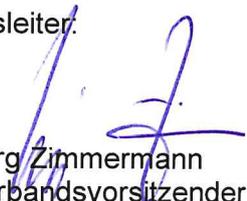
Abstimmungsergebnis: 7:0

## 7. Anfragen

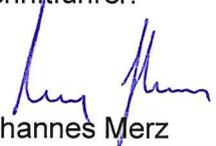
Anfragen liegen nicht vor.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Sitzungsleiter:

  
Hannörg Zimmermann  
Schulverbandsvorsitzender

Schriftführer:

  
Johannes Merz  
Kämmerer

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Sporthallenbenutzungsordnung

**Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle des Schulverbandes Gößweinstein**

(Sporthallenbenutzungsordnung)

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Sporthallenbenutzungsordnung gilt für die Nutzung der Doppelsporthalle des Schulverbandes Gößweinstein.

(2) Die Doppelsporthalle kann Vereinen und Verbänden, Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Organisationen und anderen Sporttreibenden, jedoch keiner politischen Gruppierung, zu

- außerschulischen Sportausübung
- für den Vereinssport
- für Kultur-, Theater und Musikdarbietungen
- für Ausstellungen, Basare
- kommunalen Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

**§ 2 Benutzungszeiten und Benutzungs-vorrang**

(1) Die Sporthalle steht für den regelmäßigen Vereinssport in der Zeit nach Unterrichtsende bis 22.00 Uhr jeweils von montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, zur Verfügung. Eine regelmäßige Nutzung für den Vereinssport an Wochenenden sowie in den Schulferien ist derzeit nicht vorgesehen.

(2) Im Einzelfall sind Nutzungszeiten außerhalb des vorgenannten Rahmens möglich.

(3) Der Schulsportunterricht und schulische Veranstaltungen gehen jeder anderen Nutzung vor.

(4) Der Schulverband kann die Halle aus Gründen der Instandhaltung, Pflege, Wartung und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen jederzeit kurzfristig für Nutzungen sperren.

**§ 3 Vergabe der Benutzungszeiten**

(1) Die Nutzungszeiten für den regelmäßigen Vereinssport (Dauernutzer) werden jährlich neu vergeben. Entsprechende Anträge sind jeweils zum 31.07. für das im September neu beginnende Schuljahr zu stellen.

Einmalige Nutzungen sind mindestens 1 Monat vorher beim Schulverband Gößweinstein zu beantragen.

Nutzungsanträge sind schriftlich unter folgender Kontaktadresse zu stellen:

schriftlich: Schulverband Gößweinstein, Burgstraße 8, 91327 Gößweinstein

per E-Mail: [rathaus@goessweinstein.de](mailto:rathaus@goessweinstein.de)

Mit Gewährung des Nutzungsantrages erkennt der Nutzer die

- die Regelung dieser Sporthallenbenutzungsordnung

## Sporthallenbenutzungsordnung

- sowie die Regelung der dazugehörigen Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Zusätzliche Auflagen können im Einzelfall durch den Schulverband Gößweinstein erteilt werden.

### **§ 4 Schlüsselgewalt, Einweisung**

(1) Die jeweiligen Dauer- als auch die einmaligen Nutzer erhalten vom Schulhausmeister jeweils einen Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels ist der entstandene Schaden zu ersetzen. Der Schließdienst ist von den Nutzern durchzuführen. Ein Verantwortlicher des Schulverbandes ist vor, während und nach erfolgter Nutzung nicht vor Ort.

(2) Jeder Nutzer hat dem Schulverband eine für den Schließdienst verantwortliche Person zu benennen. Dieser erhält bei Schlüsselübergabe eine entsprechende Einweisung u. a. in Bezug auf

- etwaig durchzuführenden Winterdienst
- Betrieb der Beleuchtung
- Betrieb des Aufzuges
- Auffüllen von Verbrauchsmaterial
- Nutzung von Gerätschaften und Werkzeugen
- Verschluss halten der Außentüren und Fenster
- Nutzung des W-LANs, der Mikrofone und der Lautsprecheranlage
- Nutzung des Trennvorhangs

(3) Zudem erhält der Nutzer ein Merkblatt mit zwingend einzuhaltenden Hinweisen zur Sporthallennutzung.

### **§ 5 Abnahme, Mängelliste, Anwesenheitsliste**

(1) Nach erfolgter einmaliger Nutzung ist eine gemeinsame Abnahme des Schulhausmeisters mit der für den Schließdienst verantwortlichen Person durchzuführen. Etwaig festgestellte Mängel sind auf Kosten des Nutzers zu beheben.

(2) Für Dauernutzer liegt eine Liste auf, in welche erkennbare Mängel an der Halle einzutragen sind.

(3) Zudem liegt eine Anwesenheitsliste auf, in welcher die Anwesenheit der Dauernutzer (z. B. Vereine) unmittelbar nach Beendigung der Nutzung am gleichen Tag einzutragen ist.

### **§ 6 Winterdienst**

Der Winterdienst auf den Großflächen und Parkplätzen des Schulverbandes wird grundsätzlich nur in der Früh an Schultagen durchgeführt. Weitergehender Winterdienst sowie der Winterdienst auf den Zugangstreppe und den Fluchtwegen sind von den jeweiligen Nutzern zu übernehmen bzw. zu organisieren.

### **§ 7 Haftung**

## Sporthallenbenutzungsordnung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an der überlassenen Halle, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für den Umgriff der Gebäude.

(2) Die Benutzung der Halle erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten entstanden sind.

(3) Der Nutzer hat bei der Nutzungsanfrage nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Schäden an der Halle abdeckt, besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Eine Nichtvorlage führt zum Nutzungsausschluss.

### **§ 8 Rauchen, Alkohol, Abgabe von alkoholischen Getränken**

(1) Das Rauchen ist in der Sporthalle strengstens untersagt.

(2) Alkoholgenuss ist in der Halle untersagt. Etwaige Ausnahmen erteilt der Schulverband.

(3) Etwaige weitere Genehmigung, wie z. B. die Einholung einer gaststättenrechtlichen Genehmigung für Feste, sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen.

### **§ 9 Überwachung, Hausrecht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

(1) Beauftragte des Schulverbandes sowie die Schulleitung sind berechtigt, die Nutzung der Sporthalle hinsichtlich der Einhaltung und Beachtung dieser Benutzungsordnung vor Ort zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind ferner befugt, Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritte bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Schulgeländes zu verweisen.

(2) Im Wiederholungsfalle kann der Schulverband Gößweinstein den Nutzern das Betreten des Schulgeländes verbieten und diese von jeder weiteren Nutzung der Sporthalle ausschließen.

### **§ 10 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Sporthalle wird ein Entgelt erhoben. Dieses ergibt sich aus der Gebührenordnung zur Sporthallenbenutzungsordnung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 11.03.2023 in Kraft.

Gößweinstein, 28.02.2023  
Schulverband Gößweinstein

„S“

Hanngörg Zimmermann  
Schulverbandsvorsitzender

Gebührenordnung zur Sporthallenbenutzungsordnung

**Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle des Schulverbandes Gößweinstein**

(Sporthallengebührenordnung)

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Schulverband Gößweinstein erhebt zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten der Sporthalle Gößweinstein Benutzungsgebühren. Diese Benutzungsgebühren werden auf Grund dieser Sporthallengebührenordnung festgesetzt.

**§ 2 Gebührenhöhe**

Die Gebühr bemisst sich je Halleneinheit (Einfachhalle) wie folgt:

1. Nutzung für den regelmäßigen Vereinssport (Dauernutzer) je Nutzungsstunde (**60 min**):

vom 11.03.2023 bis 30.04.2023 sowie

vom 01.10.2023 bis 30.04.2024: 20,- € zzgl. etwaiger MwSt.

vom 01.05.2023 bis 30.09.2023: 10,- € zzgl. etwaiger MwSt.

2. Nutzung durch die Gemeinde Obertrubach (Grundschule Bärnfels) je Doppelnutzungsstunde (**90 min**):

vom 11.03.2023 bis 30.04.2023 sowie

vom 01.10.2023 bis 30.04.2024: 17,54 € zzgl. etwaiger MwSt.

vom 01.05.2023 bis 30.09.2023: 8,77 € zzgl. etwaiger MwSt.

3. einmalige Nutzungen:

für Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern: 350,- € zzgl. etwaiger MwSt. je Halleneinheit

für Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder: 200,- € zzgl. etwaiger MwSt. je Halleneinheit

für Sportveranstaltungen:

vom 01.10.2023 bis 30.04.2024: 100,- € zzgl. etwaiger MwSt.

vom 01.05.2023 bis 30.09.2023: 50,- € zzgl. etwaiger MwSt.

je zusätzlichem Tag für des Auf- bzw. Abbaus, welcher ansonsten durch anderweitig außerschulische Nutzung genutzt wird: 100,- € zzgl. etwaiger MwSt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 11.03.2023 in Kraft.

Gößweinstein, 28.02.2023  
Schulverband Gößweinstein

„S“

Hanngörg Zimmermann  
Schulverbandsvorsitzender